



Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Wassersportclub Loga e.V.“, in der Abkürzung „WSC Loga e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter VR 110007 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leer.

Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 15.12.1965 errichtet.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde gemäß § 17(2) von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist: Förderung des Bootssportes in Form vom Motorboot- und Segelsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch praktische und theoretische Vermittlung der Grundlagen des Bootssportes und der Bootspflege
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Im Aufnahmeantrag ist die Art der Mitgliedschaft nach Absatz (2) anzugeben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind alle Bootseigner und aktiven Sportler (Aktive).
Unterstützende Mitglieder sind Personen, die aus ideellen Gründen die Bestrebungen des Clubs fördern (Passive).
Ehrenmitglieder gemäß § 10(1)f der Satzung

(3) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt oder zum beantragten Eintrittsdatum. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Von allen Mitgliedern wird ein gutes kameradschaftliches Verhalten erwartet, dazu zählt die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen des Vereines in dem vorgeschriebenen Umfange zu benutzen und die Clubabzeichen zu tragen. Anordnungen des Vorstandes zum Vereinsleben sind zu befolgen. Die Bootseigner sind verpflichtet, den Stand der Vereins zu führen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Sämtliche Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge (Liegegelder, Eintrittsgelder und Zahlungen für versäumten Arbeitsdienst) sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.

(2) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Beitragspflicht gemäß (1) befreit.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch freiwilligen Austritt,
- (b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von sonstigen Beiträgen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

(4) Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied durch stetes Fernbleiben von den Veranstaltungen des Vereines seine Interesselosigkeit bekundet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem bisherigem Mitglied, wenn es

bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich (gegen Einschreiben) bekannt zu machen.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand (§ 7)
- (b) die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Kassenwart
- (d) dem Schriftführer
- (e) dem Sportwart (Segelwart)
- (f) dem Jugendwart
- (g) dem technischen Beisitzer (Hallen- und Stegwart)

(2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer vorzuschlagen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,-- € sowie zum Erwerb, zur Belastung und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(6) Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern auf eine Person ist unzulässig.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 7(1) nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 8 – Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Hallen- und Stegwart, in Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart neu gewählt. Um diesen Wahlrhythmus einhalten zu können, kann –je nach Vorstandsbesetzung und Kalenderjahr – die Amtszeit eines Teils der Vorstandsmitglieder bei ihrer Erstbestellung nur ein Jahr betragen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per eMail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und nach Genehmigung durch die Teilnehmer der Sitzung vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands, soweit sie gemäß § 7(5) zustimmungspflichtig sind
- f) Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern; antragsberechtigt ist der Vorstand
- g) Wahl von Kassenprüfern

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung per Post (oder durch eMail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächt-

tigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen mit vertreten.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(6) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. In jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist bei Beginn der nächsten Versammlung vorzulesen, zu genehmigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter.

(8) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§ 13 – Nachträglich Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der vertretungsberechtigte Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 – Kassenprüfer

(1) Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Jährlich wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Ist ein Kassenprüfer aus wichtigem Grund langfristig verhindert, kann er von seinem Vorgänger vertreten werden.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 16 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 17 – Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Der Verein „Wassersportclub e.V. Loga“ wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.01.1966 erstmalig am 25.3.1966 im Vereinsregister des Amtsgerichts Leer unter Nr. 306 eingetragen. Die überarbeitete Satzung, beschlossen am 27. März 1998, wurde vom Amtsgericht Leer am 14. Oktober 1998 Satzung eingetragen (Blatt 74 – 78, EintrVfg Blatt 81). Das Vereinsregister wird inzwischen beim Amtsgericht Aurich auf dem Registerblatt VR110007 geführt.

(2) Die vorstehende neue Satzung des Vereins mit der geänderten Bezeichnung „Wassersportclub Loga e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.3.2010 beschlossen.

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leer-Loga, den 19. März 2010

Der Vorstand:

1. Vorsitzender: ..gez. *D. Rupert.*.. 2. Vorsitzender: ...gez. *Jan Theermann.*..

Kassenwartin: ..gez. *Anja Kloster-Detmers.*.. Schriftführer: ..gez. *U. Degner.*..

Tag der Neueintragung: 13.9.2010, gez. *Klattenburg*
Amtsgericht Aurich NZZ VR 110007, i.A. *Willms*